



Antrag der Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS)  
vom 7. Januar 2019

**Weisung 16/2018 des Stadtrates: Volksinitiative „Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten!“**

---

Die Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit beschliesst dem Gemeinderat folgende **Änderungen** zu beantragen (Änderungen unterstrichen):

**1. Vom Inhalt und vom Zustandekommen der Volksinitiative «Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten» wird Kenntnis genommen.**  
[mit 8:0 Stimmen (abwesend 1) angenommen]

**2. Es wird festgestellt, dass die Initiative gültig ist.**  
[mit 8:0 Stimmen (abwesend 1) angenommen]

**3. Die Initiative lautet wie folgt und wird abgelehnt:**

**Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Uster sind, sollen grundsätzlich nicht veräussert werden. Sie können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Verkauf oder Tausch von städtischen Grundstücken ist nur dann zulässig, wenn ein anderes Grundstück erworben wird, welches in Bezug auf Fläche und Nutzung mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar ist.**

**Boden ist ein unvermehrbares und daher besonders kostbares Gut. Aus diesem Grund soll Uster eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik betreiben. Als Bodenbesitzerin kann Uster den städtischen Lebensraum aktiv mitgestalten. Die Abgabe im Baurecht ermöglicht es zudem, höhere Erträge (Baurechtszins) als bei einem Landverkauf zu erzielen. Dennoch kann das Land bebaut werden. Nach Ablauf der Baurechtsverträge können künftige Generationen wieder neu über die Verwendung des stadteigenen Bodens entscheiden und damit die Stadt in ihrem Sinne weiterentwickeln. Der Wert des Bodens bleibt damit auch für die kommenden Generationen erhalten.**

[mit 7:1 Stimmen (abwesend 1) angenommen]

**4. Folgendem Gegenvorschlag des Stadtrates wird zugestimmt:**

**Grundstücke im Eigentum der Stadt Uster dürfen nur veräussert werden, wenn dies übergeordnete öffentliche Interessen gebieten. Städtische Grundstücke können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Bei einem Tausch sollte das erworbene Grundstück mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar sein. Sowohl Verkauf als auch Baurecht erfolgen grundsätzlich in einem öffentlichen Verfahren.**

[mit 5:3 Stimmen (abwesend 1) angenommen]

**5. Mitteilung an den Stadtrat.**

---

Die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit beschliesst mit 4:4 Stimmen und Stichentscheid  
Präsident (abwesend 1) dem Gemeinderat zu beantragen:  
Zustimmung zur geänderten Weisung des Stadtrates.

---

Referentin: Mary Rauber (EVP)

Für die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit  
Präsident Matthias Bickel (FDP)  
Sekretär Daniel Reuter

Behandlung im Gemeinderat: 21. Januar 2019

---